

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2023

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 11/23)
vom 13. März 2023



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte als Leitlinie	3
3. Sozialschutz und soziale Inklusion weiter ausbauen	3
4. Beteiligung bei der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	5
5. Klimaschutz und Energiewende sozial absichern	5

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat dem Deutschen Verein am 6. März 2023 den Entwurf zum Nationalen Reformprogramm (NRP) zur Stellungnahme vorgelegt. Das NRP wird im Rahmen des Europäischen Semesters federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet und richtet sich an die Europäische Kommission und den Europäischen Rat – eine Einbindung von Interessengruppen wie Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen ist hierfür vorgesehen.

Die nachfolgende Stellungnahme zum NRP-Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 13. März 2023 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, die verschiedenen Koordinierungsschritte des Europäischen Semesters für weitere inhaltliche Rückmeldungen und Positionierungen zu nutzen.

2. Die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte als Leitlinie

Der Deutsche Verein bekräftigt die im NRP getroffene Schlussfolgerung (Abschnitt V), dass angesichts zunehmender Herausforderungen und Belastungen für die Menschen in wirtschaftlich angespannten Zeiten die weitere, konsequente Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) umso wichtiger ist. Inflation und hohe Energiepreise resultieren darin, dass sich immer mehr Menschen in prekären Situationen wiederfinden. Auch sehen sich die Strukturen der sozialen Sicherung selbst mit großen Herausforderungen in der Aufrechterhaltung ihrer Hilfs- und Unterstützungsangebote konfrontiert. Die politische Antwort darauf muss sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene darin liegen, in sozialstaatliche Strukturen zu investieren und Sozialleistungssysteme auszubauen. Auch wenn einige der 20 Grundsätze der ESSR in den letzten Jahren bereits durch konkrete Maßnahmen der Europäischen Union auf nationalstaatlicher Ebene verankert werden konnten, gilt es insbesondere im Bereich der sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung, weitere Anstrengungen zu unternehmen.

3. Sozialschutz und soziale Inklusion weiter ausbauen

Das entsprechende Kapitel der ESSR umfasst grundlegende Aspekte der sozialen Sicherung, wie Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, Wohnraum und Mindesteinkommensleistungen. Mit dem Fokus insbesondere auf arbeitsmarktbezogene Aspekte der ESSR kommen wichtige Vorhaben für einen verbesserten Sozialschutz im NRP zu kurz oder werden lediglich angerissen. So ist beispielsweise die im NRP erwähnte Kindergrundsicherung wesentlich, um von Armut betroffene Kinder gezielter unterstützen zu können. Die Kindergrundsicherung stellt damit ein wichtiges Vorhaben dar, um auch die im Jahr 2021 von der Europäischen Union verabschiedete Europäische Garantie für Kinder (EU-Kindergarantie) national umzusetzen. Die EU-Kindergarantie zielt auf eine bessere Unterstützung von Kindern, die von Armut oder von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, indem sie den Zugang zu essenziellen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Kathleen Wabrowetz

Diensten verbessern und Chancengleichheit stärken will.¹ Durch die vorgesehene Vereinfachung des Zugangs zu und Bündelung von monetären Leistungen, würde das Vorhaben der Kindergrundsicherung hier an der richtigen Stelle ansetzen und auf die europäischen Zielsetzungen einzahlen.

Ein wichtiger Aspekt des Sozialschutzes wird mit der Mindestsicherung angesprochen. Hier wird auf die Unterstützung der Bundesregierung zur „Ratsempfehlung für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion“² verwiesen. Der Deutsche Verein begrüßt die Verabschiedung der Ratsempfehlung, da ein wirkungsvoller EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung von sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe darstellt. Auch wenn mit der Einführung des Bürgergelds wichtige Punkte der Ratsempfehlung, wie gezieltere Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote, erfüllt werden, kommen andere Aspekte zu kurz. So ist eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Ermittlung des Regelbedarfs, der insbesondere Menschen mit geringen Einkommen besser absichern würde, nicht vorgesehen, und auch bei der monetären Absicherung von Familien und Kindern vermisst der Deutsche Verein Lösungsansätze, die bestehende Inkonsistenzen im Zusammenspiel von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht beheben könnten. Insbesondere bzgl. der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche wird das Reformvorhaben der Bundesregierung seinen eigenen im Koalitionsvertrag festgelegten Zielsetzungen nicht gerecht.³ Diese Leerstellen in der Reform der staatlichen Mindestsicherung verfehlen nicht nur die Zielsetzungen der Ratsempfehlung, sondern auch die der EU-Kindergarantie.

Inwieweit Maßnahmen auf die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung zielen, wird bezüglich der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte nur unzureichend adressiert und im Kontext der UN-Nachhaltigkeitsziele (Abschnitt IV) komplett ausgespart. Hier wäre eine entsprechende Schwerpunktsetzung wünschenswert, auch um die Bemühungen seitens der Bundesrepublik zur Einhaltung der EU-Kernziele für 2030 in den Bereichen Armut und soziale Ausgrenzung, Kompetenzen und Beschäftigung besser abzubilden. Die EU hat es sich zur Aufgabe gemacht, bis 2030 die Zahl von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen um mindestens 15 Millionen zu verringern, darunter 5 Millionen Kinder. Deutschland möchte zu diesem Ziel beitragen, indem es die Zahl der Personen in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität bis 2030 um 1,2 Millionen (davon 300.000 Kinder) reduziert. Der DV hat die wenig ambitionierten Zielsetzungen seitens der EU und der Bundesregierung bereits an anderer Stelle kritisiert⁴ und drängt entsprechend auf eine stärkere Fokussierung auf die Armutsbekämpfung in der Berichterstattung im Rahmen des Europäischen Semesters.

1 Der Deutsche Verein hat sich umfassend zur EU-Kindergarantie positioniert: Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans vom 1. Dezember 2021, NDV 2022, 17–24.

2 Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2022/0299, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15540-2022-INIT/de/pdf> (10. März 2023).

3 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022, NDV 2022, 548.

4 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und zur „Erklärung von Porto“, NDV 2021, 465–470.

4. Beteiligung bei der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Im zweiten Abschnitt geht das NRP auf die Umsetzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ein, die als Teil des EU Wiederaufbauprogramms NextGenerationEU die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie abfedern sollen.

Es wird unter anderem angeführt, dass Deutschland zusätzliche Mittel im Umfang von 4,7 Mrd. Euro im Rahmen der Fähigkeit umsetzen kann und ergänzende Maßnahmen derzeit in Planung sind (Ziffer 33). Der Deutsche Verein möchte darauf hinweisen, dass eine umfassende Beteiligung von relevanten Interessengruppen zur Verwendung der Mittel seitens der Europäischen Kommission vorgesehen ist und insbesondere die soziale Dimension im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) ausbaufähig ist. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen sehen wenig bis keine Investitionen in die Stärkung der sozialen Teilhabe vor – eine der Zielsetzungen des Wiederaufbauprogramms. Die zusätzlichen Mittel sollten folglich unter Einbeziehung relevanter Akteure der sozialen Sicherung geplant werden und explizit einen Schwerpunkt auf die sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen setzen.

5. Klimaschutz und Energiewende sozial absichern

Bei der Vielzahl der durchgeführten und anstehenden Maßnahmen im Bereich der Klima- und Energiepolitik möchte der Deutsche Verein darauf hinweisen, die soziale Dimension stärker zu berücksichtigen und ressortübergreifende Ansätze zu entwickeln, die dieser Rechnung tragen. Insbesondere vor dem Hintergrund gesteigerter Lebenshaltungs- und Energiekosten ist es unabdingbar, die sozialen Auswirkungen bspw. von energetischer Gebäudesanierung in den Blick zu nehmen und Maßnahmen so umzusetzen, dass vulnerable Haushalte nicht zusätzlich belastet werden. Stattdessen müssen sie in die Lage versetzt werden, klimarelevante Anpassungen nicht nur vornehmen, sondern davon finanziell profitieren zu können, um Anreize für die Umstellung zu schaffen. Hier bieten insbesondere die Mittel des Klima-Sozialfonds im Rahmen des EU-Legislativpakets „Fit für 55“, dessen Verhandlung sich auf europäischer Ebene in der finalen Phase befindet, Möglichkeiten, wirtschaftlich vulnerable Gruppen zielgerichtet zu entlasten.

Mit einem Volumen von 86,7 Millionen Euro soll der Klima-Sozialfonds vulnerable Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzende direkt und indirekt unterstützen. Es ist vorgesehen, dass alle Mitgliedsländer zu dessen Umsetzung nationale Klima-Sozialpläne entwickeln. Der Deutsche Verein möchte hervorheben, dass hierfür eine Einbindung von lokalen und regionalen Behörden sowie sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen ist und bietet an, sich mit seiner Fachexpertise in den Prozess aktiv einzubringen. Nur mit einer breiten Beteiligung von Interessengruppen, insbesondere aus dem Bereich der sozialen Daseinsfürsorge, wird sichergestellt, dass die Mittel zielgerichtet dorthin gelangen, wo sie am meisten benötigt werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend